Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

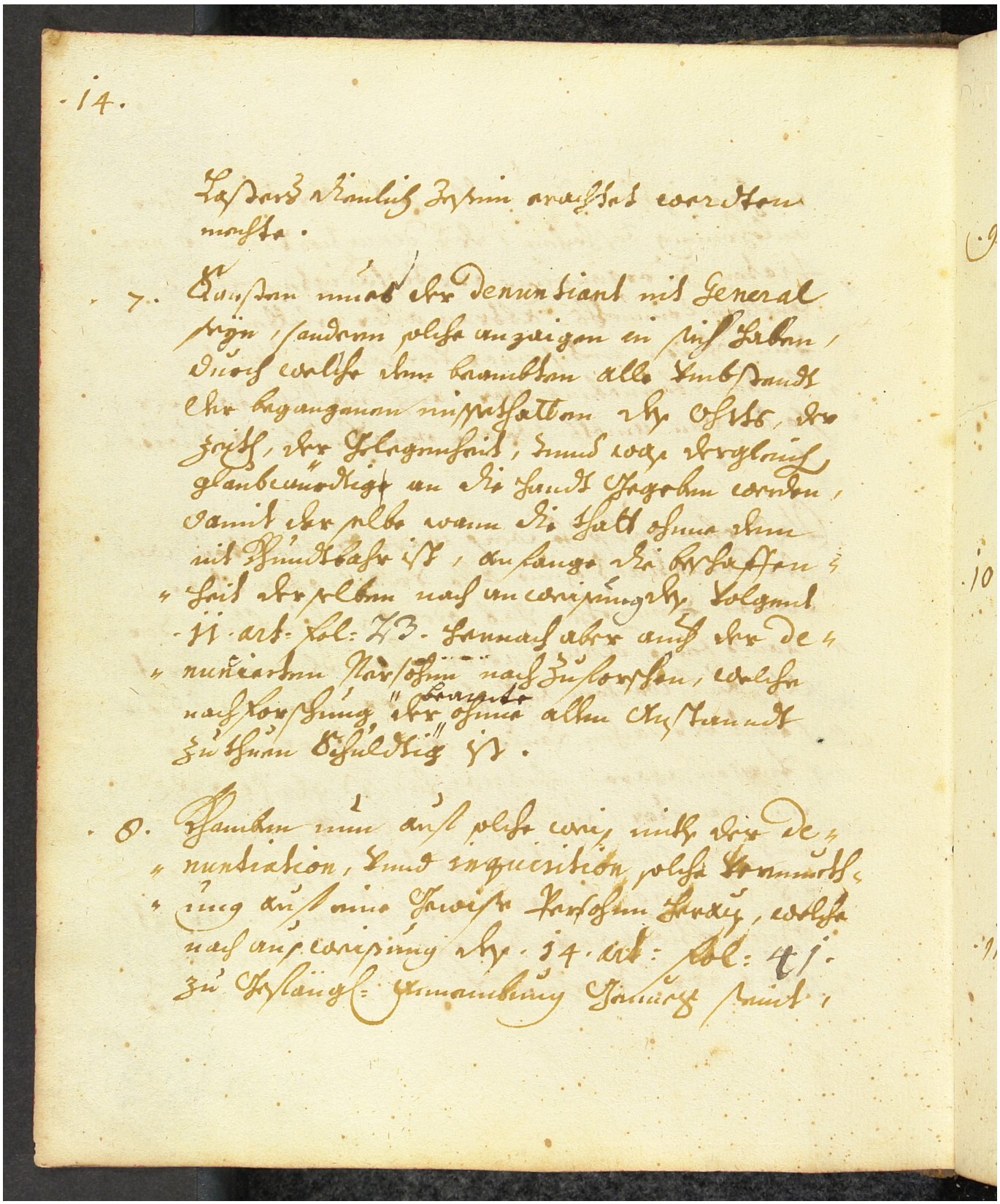

14.

Lasters Peinlich Zeitlich erachtet werden
mochte.

7. Kunften muß ihr denuntiant mit General
pign, sondern solche anzeigen in sich Leben,
durch welche ihm beambten alle Umbstandt
ihr begangenen mißthaten ihr Ohrts, der
Zeith, der Gelegenheit, und wer dergleich
glaubenwürdige an die Handt Gegeben werden,
damit der selbe wann die Sach ohne ihm
nit Rundbar ist, anfangs die Verhaften
Leit derselben nach an erspringth. Volgend
ii. art: fol: 73. Sonnach aber auch der de
nuntiarten Verschon nachzuforschen, welche
nachforschung ihr ohne allen Verstandt
zu thun Schuldig ist.

8. Thunden nun auf solche weis, nach der de
nuntiation, und inquisition solche Vermuth
ung auf seine Zweiste Personen Lezey, welche
nach anspringing ihr. 34. art: fol: 41.
zu Pflangl: Umbanbing Genugsam sind,